Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wodurch kann dem gegenwärtigen, für das Publikum so äußerst nachtheilig wirkenden, Mangel an Theilungs-Commissarien zweckmäßig abgeholfen werden?

Klingmann, J. S.

Offenburg, 1838

urn:nbn:de:bsz:31-9566

Visual Library

14

Wodurch

kann dem gegenwärtigen, für das Publikum so äußerst nachtheilig wirkenden

Mangel

an

Theilungs-Commissarien

zweckmäßig abgeholfen werden?

Offenburg,
Buchdruckerei von Joseph Otteni.

1838.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wodurch

kann dem gegenwärtigen, für das Publikum so äusserst nachtheilig wirkenden,

Mangel

an

Theilungs-Commissarien

zweckmässig abgeholfen werden?

Beantwortet

von

J. S. Klingmann,

Theilungs-Commissär in Kork.

Offenburg,

Buchdruckerei von Joseph Otteni.

1838.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Prediger Salomonis, Kap. 3, V. 9.

Man arbeite, wie man will, so kann man nicht mehr ausrichten.

Lucas, Kap. 10, V. 7.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Landesbibliothek Karlsruhe

042 B 62, 15/14 RH

Es ist bekannt, daß bei mehreren Amts-Revisoraten Theilungsgeschäfte seit mehreren Jahren im Rückstande haften und bei dem gegenwärtigen Mangel an Theilungs-Commissarien ihre vollständige Erledigung nicht erhalten können. Der hieraus für die betreffenden Familien entstehende Nachtheil ist handgreiflich, aber nicht leicht zu berechnen.

Die auf dem Titelblatt bezeichnete und zur Beantwortung von mir frei gewählte, gewiß zeitgemäße Frage dürfte Berücksichtigung finden, wenn einem bedeutenden Uebelstand endlich Abhülfe geleistet werden soll. Die Beantwortung folgt also:

„Nach unserer, in die jetzigen Zeitverhältnisse nicht mehr passenden, Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung von 1807, Seite 82 u. 83, muß für jede Staatsschreiberei-Urkunde im Geringsten 1 fl. 30 kr. Sporteln verrechnet werden. Dies ist der Ansatz für eine halbe Tagesarbeit. Bekanntlich nimmt aber die Fertigung einer solchen Urkunde (als: Ehevertrag, Testament,

Verpfründungsvertrag ꝛc.) statt 4, oft nur 1 bis 2 Stunden Zeit weg.

Hat der Theilungs-Commissär an einem Tag zwei solche Urkunden in 2 bis 3 Stunden gefertigt, so darf er in der übrigen Zeit desselben Tages im Dienst zu seinem Nutzen nichts mehr arbeiten, und nur in einem einzigen Falle darf nach der hohen Justiz-Ministerial-Verordnung vom 27. Oct. 1834, Nro. 5146 (welche frühere auffallende Bestimmungen aufgehoben hat) von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn nämlich der Zufall will, daß der Theilungs-Commissär vor oder nach den gewöhnlichen acht Geschäftsstunden noch zu Fertigung eines Testamentes gerufen wird. Aber auch hier ist er wieder einer Controll unterworfen, welche, wenn man sie näher erwägt, kaum ausführbar ist. Er muß sich nämlich vom Bürgermeister, welcher als Testamentszeuge nicht zugegen ist und vielleicht von der gefährlichen Krankheit des Testirers gar nichts weiß, die Dringlichkeit der Testamentserrichtung bescheinigen lassen! — *)

Durch dieses die Thätigkeit einschränkende und abstumpfende Tagsgebühren-Verhältniß werden

*) Hohe Justiz-Ministerial-Verordnung vom 27. October 1835, Nro. 5146.

mehr Theilungs-Commissarien gehalten, als, nach Beseitigung mehrerer Uebelstände im Rechtspolizeifache, zu den wirklichen Geschäften nöthig sind.

Wäre denselben bis zum Erscheinen der versprochenen neuen Tax- und Sportel-Ordnung, oder, wenn diese noch viele Jahre ausbleiben sollte, nur bis nach Beendigung des Zehntablösungsgeschäftes, wo dann mehrere Theilungs-Commissarien von demselben zum Rechtspolizeifache wieder zurückkehren werden, erlaubt, an einem Tag mehr als zwei Staatsschreiberei-Urkunden zu errichten, und zwar so viele, als verlangt werden und als die Thätigkeit der Arbeiter zu fertigen vermag, so würde gewiß zu Fertigung der Inventuren und Theilungen die nöthige Zeit vorhanden seyn.

Diese letzteren Geschäfte würden bestimmt nicht über 3 Monate und 40 Tage, ja oft Jahre lang zum augenfälligen größten Nachtheil der Betheiligten hinausgeschoben werden. Natürlich müßte man hiedurch die — ohnehin in einigen Gegenden, wo die Gemeinderechnungen durch Rathsschreiber und Lehrer ꝛc. gestellt werden, — zu kleinen Commissariats-Distrikte vergrößern.

Der große Nutzen für das Publikum durch

eine solche Erlaubniß springt in die Augen, und an Nachtheil ist in keiner Beziehung zu denken. Der Staatsbeutel würde hiedurch keinen Heller verlieren, und die aus der Rechtspolizei und aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit entspringende, zur Zeit noch ungetrübte Nebenfinanzquelle würde hiedurch nicht schwächer und nicht langsamer fließen.

Die so wichtige Rechtsgeschäfte besorgenden Theilungs-Commissarien, welche nicht so gut, als die Zollassistenten, Cameralscribenten und Amtsactuare bezahlt sind, würden durch eine aus dieser Erlaubniß entspringende kleine Besserstellung wahrlich noch keine Kapitalisten, sondern nur aufgemuntert werden, mit allen Kräften rühmlich zu arbeiten, sich dadurch vor Schulden und Mangel zu hüten, und auch in dieser Beziehung sich die Achtung des Volks zu erwerben.

Ganz zweckmäßig, ja herrlich ist die hohe Justiz-Ministerial-Verordnung vom 30. Octbr. 1834, im Regierungsblatt vom 20. Nov. 1834, über die Zulassung zur rechtspolizeilichen Praxis. Diese Verordnung, so wie noch einige andere Verbesserungen im Rechtspolizeifache seit drei Jahren, verdanken die Theilungs-Commissarien demjenigen hohen und ausgezeichneten Staats-

diener, welchen alle Bürger Badens als rechtlichen Volksvertreter in der zweiten Stände-Kammer und als unermüdet thätiges und einsichtsvolles Mitglied der Gesetzgebungs-Commission mit der schuldigsten und vollkommensten Hochachtung verehren. Nur wäre noch zu wünschen, daß diese hohe Verordnung, in Bezug auf die Praktikantenzeit, auch auf diejenigen Theilungs-Commissarien angewendet werden möchte, welche sich ein oder mehrere Jahre vom Rechtspolizeifache entfernt haben und später in demselben wieder arbeiten wollen. Wer nicht ununterbrochen in diesem allgemein anerkannt wichtigen Fache arbeitet, kann nicht leisten, was er leisten sollte. Dies behaupten erfahrene Staatsdiener, und die Theilungs-Commissarien stimmen denselben vollkommen bei.

Nun wird aber durch die hohe Justizministerial-Verordnung vom 4. August v. J. Nro. 3107 beabsichtigt, diejenigen Theilungs-Commissarien, welche bisher in andern Fächern gearbeitet haben, zum Rechtspolizeifache zurückzubringen.

Was werden solche Männer, welche oft wegen Mangel an Kenntnissen, an Liebe zum Geschäfte oder auch wegen Mangel an einer soliden Haltung ihre früheren Posten im Rechtspolizeifache

nicht behaupten konnten, jetzt für Theilungs-Geschäfte und sonstige Staatsschreiberei-Urkunden liefern? Klagen über Klagen werden eintreten, Advokaten und die übrigen Schriftverfasser werden sich bei der Geschäftsbesorgung dieser Commissarien sehr gut befinden! Treten diese Titular-Commissarien in ihr Fach zurück, so entsteht Mangel an Rechnungsscribenten und Amtsactuaren. Diese sind jetzt, wie schon bemerkt, besser bezahlt, als die Theilungs-Commissarien, und aus diesem Grunde werden wenige Theilungsscribenten (vielleicht zum Wohle mancher Familien) in das ihnen fast fremd gewordene Rechtspolizeifach zurücktreten.

Diejenigen Theilungs-Commissarien, welche früher in dieser Eigenschaft gearbeitet, jetzt aber eine andere Beschäftigung haben, berufen sich auf die hohe Justiz-Ministerial-Verordnung im Regierungsblatt vom 16. Januar 1811, Nro 1, Pos. 8, woselbst ihnen zur Pflicht gemacht ist, sich in allen Theilen des Schreibereifaches auszubilden, und sagen dabei:

a) wir können hiernach nicht aus der Theilungs-Scribenten-Liste gestrichen werden, wenn wir jetzt nicht im Rechtspolizeifache arbeiten, und

b) wenn seiner Zeit die Bezahlung der Theilungs-Commissarien der Art wird, daß wir nicht nothgedrungen sind, Schulden zu machen, und daß sie mit der Bezahlung für die Verrichtungen der Gewerbsleute, Handlungs-Commis, Handwerker ꝛc. im Einklange steht, so werden wir zum verbesserten Rechtspolizeifache zurückkehren.

Es ist für das Publikum vielleicht ein minder großes Unglück, wenn diese schon bezeichneten Individuen da bleiben, wo sie jetzt arbeiten, wie sie in der Regel völlige Fremdlinge in Rechtspolizeigeschäften geworden sind. Bei dieser Behauptung kann man nicht umhin, noch darauf aufmerksam zu machen, daß gerade bei denjenigen Amts-Revisoraten, wo bis jetzt bedeutende Geschäftsrückstände erwachsen sind, mitunter alte Commissarien (man darf wohl sagen, aus zu großer Bequemlichkeit) die schwierigsten Geschäfts-Aufträge hängen ließen. Und diese sollen jetzt von Theilungs-Commissarien, welche inzwischen in einem andern Fache gearbeitet haben, rechtsgültig erledigt werden?

Wie schwer es ist, die Rückstände Anderer aufzuarbeiten, könnte der Beantworter gegen-

wärtiger Frage nachweisen und hierüber sehr Vieles sagen.

Die schon vor 30 Jahren gegebene, fast veraltete Sportel-Ordnung von 1807 hemmt die Thätigkeit der Theilungs-Commissarien in Bezug auf Fertigung von Staatsschreiberei-Urkunden und durch Ertheilung der vorerwähnten Erlaubniß wird dem gegenwärtigen, für die Familien-Verhältnisse so äußerst nachtheilig wirkenden, Mangel an Theilungs-Commissarien zweckmäßig abgeholfen.

Dies ist der erste Theil der Fragebeantwortung.

Das oben erwähnte Bedürfniß kann aber auch

2) durch Abhülfe des hier nachbezeichneten Uebelstandes befriedigt werden:

„Die Theilungs-Commissarien sind leider gleich bezahlt. Der fleißige, redliche und geschickte erhält ebenso eine spärliche Tagsgebühr, wie der träge und ungeschickte Arbeiter.

Die Tagsgebühren sind eine Strafe für die gewandten und eine Belohnung für die langsamen Theilungs-Commissarien, weil erstere oft in die Lage kommen, keine Geschäfts-Aufträge mehr zu besitzen, dagegen letztere immer Arbeit

haben (sich auch oft Geschäfte machen) und dadurch Tagsgebühren auf Tagsgebühren verdienen. *)

Wo soll unter diesen Mißverhältnissen der Muth zur Thätigkeit und die Liebe zum Geschäfte herkommen?

Sind doch Classificationen bei der Bezahlung der Zollassistenten, Cameralscribenten, Amtsactuaren, Handwerksgesellen und noch in vielen anderen Ständen!

Bei den Theilungs-Commissarien dagegen wird alle freie Geistesthätigkeit niedergedrückt, ihr Muth erlähmt, und ihre immer mehr abnehmende Hoffnung geht bei Manchem in Verzweiflung über.

Ja! eben die Hoffnungslosigkeit ist die Hauptursache, weßhalb schon mancher alte, früher brave und geschickte Theilungs-Commissär in mehrfacher Beziehung auf Abwege gerieth! — Wer weiß es nicht, zu was die Hoffnungslosigkeit führt?

Sollten in unserem Lande, unter ungefähr 220, nicht 30 bis 50 Theilungs-Commissarien zu finden seyn, welchen man mit Recht und

*) Man denke sich die Landplage, wenn alle menschlichen Leistungen nach Tagsgebühren bezahlt werden müßten! — ! — !

Billigkeit eine kleine Gebühren-Erhöhung zukommen lassen dürfte?

Die hochlöblichen Kreisregierungen sind sicher im Stande, die vorzüglicheren Arbeiter namhaft zu machen, und eine kleine Gebührenaufbesserung für diese, würde bei den übrigen bestimmt Wetteifer erregen.

Wie unbedeutend wäre hiedurch die Mehrausgabe der Sportelkasse; welch' großen Nutzen dagegen würde die Sache gewinnen! Wird dem bisherigen traurigen Zustand der Theilungs-Commissarien nicht bald zweckmäßig abgeholfen, so wird dieses nicht feststehende Fach gewiß von selbst zerfallen, wie ein altes Gebäude, an welchem die nöthigen Unterhaltungskosten gespart wurden, welches aber am Ende mit besseren kostspieligeren Materialien wieder neu aufgebaut werden muß.

Bessere Bezahlung der vorzüglicheren Theilungs-Commissarien ist somit ein Hauptmittel, solche im Fache zu erhalten und dem sonst noch mehr zunehmenden in Frage bezeichneten Mangel vorzubeugen.

Dies ist der zweite Theil der Beantwortung.

Die meisten Theilungs-Commissarien, gegenwärtig zwischen Furcht und Hoffnung schwebend,

können den nächsten Landtag kaum erwarten, welcher beurkunden wird, ob ihre Klagen endlich auch Gehör finden werden oder nicht.

Die Zweifler unter denselben dürften jedoch inzwischen lieber den 85. Psalm Davids lesen, als sich von dem leeren Gerüchte abschrecken lassen: „unsere weise und gerechte Regierung wolle bei einer bevorstehenden Reorganisation nur Rechtspraktikanten als Notarien anstellen, und die brauchbaren und soliden Theilungs-Commissarien, deren gegenwärtige Anzahl größer, als vor 15 Jahren ist, so mir Nichts, dir Nichts geradezu entlassen."

An eine Ungerechtigkeit dieser Art ist in unserem constitutionellen Staat nicht zu denken.

Von Gerechtigkeit und zweckmäßigen Verbesserungen in demselben sind wir dagegen zur Freude vollkommen überzeugt.

Daher Erfahrung! Geduld! und Hoffnung! — welch' letztere wird nicht zu Schanden werden lassen.

Meine Freunde und Collegen! werfet den Hoffnungsanker auf den Fels der landesväter-

lichen Liebe und Gerechtigkeit, und auch wir werden später den Freudenruf hören lassen:

**„Hoch lebe unser allgeliebter Groß-
„herzog! Hoch lebe und bestehe un-
„sere Verfassung, deren Schirm und
„Hort Er ist!“**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg